



Weisung für Fremdpersonal (Inland)

ALLGEMEINE WEISUNGEN

Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung gilt für alle im Zwilag tätigen Personen und Fremdfirmen („Auftragnehmer“).

Zwilag-Sachbearbeiter

Der „Zwilag-Sachbearbeiter“ ist diejenige Person, welche die Arbeit zuweist. Im Zweifelsfalle wenden Sie sich an diese Person.

Parkplätze

Es stehen Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrt ins Areal kann fallweise, zum Beispiel für die Materialeinfuhr, durch den Zwilag-Sachbearbeiter organisiert werden.

Zutrittskarte

Die persönliche Zutrittskarte wird gegen Vorweisung eines amtlichen Fotoausweises ausgestellt.

Beim Verlassen der Anlage ist die Zutrittskarte bei der Betriebswache abzugeben. Mutwillig beschädigte Karten werden nur gegen Entgelt ersetzt.

Die Zutrittskarte

- dient als persönlicher Ausweis
- hat Ihre Zutrittsberechtigung gespeichert
- berechtigt Sie NICHT zur Mitnahme von Drittpersonen

Ein Verlust der Zutrittskarte ist der Betriebswache umgehend zu melden.

Arbeitsbewilligung / Meldeverfahren

Auftragnehmer mit Sitz in einem EU-28/EFTA-Mitgliedstaat, können ihre Mitarbeitenden für maximal 90 Tage (ununterbrochen oder tageweise) bewilligungsfrei, jedoch meldepflichtig in die Schweiz entsenden. Auftragnehmer aus einem Unternehmen eines EU-28/EFTA-Mitgliedstaates, welches für mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr Mitarbeitende in die Schweiz entsendet, müssen eine Arbeitsbewilligung vorweisen.

Der Auftragnehmer erstattet eine entsprechende Meldung an die zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörde oder erwirkt die Bewilligung vor Arbeitsantritt. In einzelnen Fällen und je nach Kanton kann auch die Migrationsbehörde des Bundes zuständig sein (www.bfm.admin.ch).

Die Bescheinigung der Anmeldung bzw. der Bewilligung ist auf Verlangen vorzuweisen.

Zutrittsbestimmungen

Vor Ihrem ersten Arbeitseinsatz ist der Film „**Wegleitung für ihren Arbeitseinsatz**“ im Zwilag zwingend anzuschauen. (Dauer ca. 40 Min.)

Es ist verboten, unter Einfluss von Medikamenten, Drogen, Alkohol oder anderen Suchtmitteln das Anlagenareal zu betreten. Die Einfuhr und der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem ganzen Anlagenareal untersagt.

Materialeinfuhr

Die Einfuhr von Material oder Werkzeug ins Areal ist an der Pforte der Betriebswache zu deklarieren.

Sicherheitsbestimmungen

Wie in jedem Produktionsbetrieb gelten im Zwilag die SUVA- und EKAS-Vorschriften sowie interne Arbeitsvorschriften. Die Verantwortung dafür liegt beim Auftragnehmer. Diese Vorschriften sind jederzeit einzuhalten.

Bohrungen in Gebäudestrukturen

Bohrungen oder andere Eingriffe in Gebäudestrukturen des Zwilag sind melde- oder bewilligungspflichtig. Das Vorgehen ist in der Arbeitsvorschrift ZWI 2664/D00832 beschrieben. Bitte wenden Sie sich an den Zwilag-Sachbearbeiter.

Arbeitskleider/Schutzausrüstung (PSA)

Ausserhalb der kontrollierten Zone ist mit der persönlichen Schutzausrüstung zu arbeiten. Dazu zählen: Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Overall / Arbeitskleidung, Helm, Schutzbrille und Gehörschutz. Das Tragen von Sicherheitsschuhen sowie von Arbeitskleidern ist Pflicht! Je nach Signalisation ist eine zusätzliche Schutzausrüstung zu tragen.

Für Arbeiten innerhalb der kontrollierten Zone werden die zur Arbeitsausführung notwendigen Schutzmittel zur Verfügung gestellt. Auch innerhalb der kontrollierten Zone sind sämtliche Weisungen und Hinweisschilder zum Tragen der Schutzausrüstung zu beachten.

Arbeitszeit

Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Einteilung der Arbeitszeit ist mit dem Zwilag-Sachbearbeiter abzusprechen.

Eine andere Regelung, insbesondere die Anordnung von verschobener Arbeitszeit, bleibt vorbehalten. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit. Überzeit wird, soweit erforderlich, durch den zuständigen Zwilag-Sachbearbeiter angeordnet. Die Erfassung der Arbeitszeit bei Arbeitsbeginn und -ende sowie bei der Mittagspause mittels Arbeitszeitrapporten des Auftragnehmers ist obligatorisch. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in jedem Falle vorrangig.



WEISUNGEN FÜR ARBEITEN IN DER KONTROLLIERTEN ZONE

Feiertage

Als Feiertag gelten die für die Zwilag gültigen Feiertage.

Bewilligung

Dauert ein Auftrag im Zwilag länger als zehn Tage im Kalenderjahr oder wird ihr Auftrag zu einer wiederkehrenden Tätigkeit, muss der Auftragnehmer im Besitz einer Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung sein. Fehlt diese Bewilligung, muss die Bewilligung beim Bundesamt für Gesundheit beantragt werden. Im Internet kann das Formular „Bewilligungsgesuch für den Umgang mit ionisierender Strahlung“ unter: <http://form.stroline.ch/index.php?lang=de> heruntergeladen werden. Haben sie Fragen zum Ausfüllen des Formulars, dann helfen wir Ihnen gerne weiter.

Anmeldung

Das Formular „Anmeldung für den Zutritt zum Zwilag“ muss vollständig ausgefüllt werden (Elektronisch oder Blockschrift).

Die garantierte maximale Dosis für den Arbeitseinsatz im Zwilag (Dosiskontingent) ist zwingend anzugeben.

1. Arbeitstag im Zwilag

Folgende Unterlagen müssen vom Auftragnehmer vorgelegt werden:

☞ Temporäres Schweizerisches Dosisdokument

Merke: Liegt das Dokument nicht vor, kann der Arbeitseinsatz erheblich verzögert werden. Folgekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Physikalische Überwachung

Zur Messung der akkumulierten Strahlendosis werden den Mitarbeitenden des Auftragnehmers Dosimeter zugeteilt. Die Kosten zur Ermittlung der Strahlendosis übernimmt die Zwilag.

Die Dosiswerte werden dem Auftragnehmer monatlich schriftlich mitgeteilt und sind von diesem in das „Temporäre Schweizerische persönliche Dosisdokument“ einzutragen. Ende Jahr sind die Summen der Dosiswerte in das „Schweizerische persönliche Dosisdokument“ zu übertragen. Die Dosisgrenzwerte sind in der Strahlenschutzverordnung festgelegt. Sie betragen:

Für beruflich strahlenexponierte Personen:

- Kategorie A: 20 mSv pro Kalenderjahr
- Kategorie B: 6 mSv pro Kalenderjahr

Für alle übrigen Personen:

- 1 mSv pro Kalenderjahr

Für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte (Strahlendosen aus allen Kernanlagen) ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Dosimetrie des Strahlenschutzes gerne zur Verfügung.

Telefon: 056/297 47 11

E-Mail: info@zwilag.ch

Würenlingen, März 2018

Die Geschäftsleitung